

# Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.  
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 97.

Neuenbürg, Donnerstag den 14. August

1879.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbj. im Bezirk 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. In Neuenbürg abonniert man bei der Redaction, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 8 Pf. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

## Amtliches.

Neuenbürg.

### Brandstiftung.

Wegen der in Neusäß häufiger vorkommenden Brandfälle ist das Oberamt vom R. Verwaltungsrath der Gebäude-Brandversicherung-Anstalt ermächtigt worden, auf die Entdeckung eines etwaigen Brandstifters

eine Belohnung von 200 Mark aus der Brandversicherungskasse auszusetzen, was hiemit veröffentlicht wird.

Den 13. August 1879.

R. Oberamt.  
Mahlé.

### Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Santsache des Philipp Koller, Bauers von Oberniebelsbach wird die Schuldenliquidation am

Dienstag den 14. Oktober d. J.,  
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Oberniebelsbach vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hieby durch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger — mit Ausnahme nur der Unterpandsgläubiger — welche weder in der Tagfahrt, noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel und die Unterpandsgläubiger, welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger und Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exec.-Gesetzes vom 13. Novbr. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und

der etwaigen Activproceße gebunden. Auch werden sie bei Borg- und Nachlaß-Vergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre dießfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, welcher am

29. September d. J.,  
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Oberniebelsbach vorgenommen werden wird, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand verichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zur Beibringung eines bessern Käufers vom Tage der Liquidation an.

Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist. (Feriensache.)  
Neuenbürg, 5. August 1879.

Königl. Oberamtsgericht.  
Römer.

Neuenbürg.

### Verkauf von confiscirten Waagen, Waagen & Gewichten

Samstag den 16. d. Mts.,  
Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Oberamtsgebäude.

R. Kameralamt.

Revier Siebenzell.

### Streu-Verkauf.

Aus Distrikt Eulen, dem sogen. Eulenacker in der Nähe des Pforzheimer Wegs auf Markung Schwarzenberg werden am

Samstag den 16. d. Mts.,  
Morgens 8 Uhr

an Ort und Stelle 16 Flächenlose Freide-Streu, geschätzt zu 96 Rm. im Aufstreich verkauft.

Siebenzell, 12. August 1879.

R. Revieramt.

Revier Enztlösterle.

### Aufhebung einer Wegsperre.

Der Großenzhang kann nun wieder befahren werden.

Birkenfeld.

### Liegenschafts-Verkauf.

Das in Nr. 78 und 82 ds. Blattes beschriebene Liegenschafts-Anwesen des Arnold Karl Falkenwirth hier kommt am Donnerstag den 21. ds. Mts.,

Morgens 8 Uhr,

sechsmals auf hiesigem Rathhaus in öffentl. Aufstreich.

Angekauft bis jetzt zu 4000 M

Den 2. August 1879.

R. Gerichtsnotariat.

Saßmann.

Die Gemeinde Biefelsberg wird folgende Arbeiten für Herstellung eines neuen Friedhofes im Submissionsweg in

### Akkord

vergeben, welche nach Voranschlag betragen:  
Steinhauerarbeiten . . . 107 M 97 S,  
Schlosserarbeiten . . . 103 M 11 S,  
Anstricharbeiten . . . 10 M 84 S,  
Einfriedigungsarb. mit Natur-Baum . . . 92 M — S.

Tüchtige Meister werden ersucht, ihre Offerte in Prozenten ausgedrückt, versiegelt mit Bezeichnung „Friedhof-Herstellung“ längstens bis den 21. d. Mts., Vormittags 10 Uhr an das Schultheisenamt abzugeben, woselbst auch Risse, Ueberschlag und Akkordsbedingungen zur Einsicht aufgelegt sind und die Offert-Eröffnung stattfindet.

Aus Auftrag  
Oberamtsbaumeister  
Mayr.

Schwann.

### Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 19. d. Mts. kommt aus dem hiesigen Gemeindevald zum Verkauf:

25,59 Fm. Bau- und Sägholz,  
3 Rm. Spaltholz,  
59 Rm. Prügelholz und  
7 Rm. tannene Rinden.

Zusammenkunft beim Rathhaus Morgens 9 Uhr.

Den 11. August 1879.

Schultheisenamt.  
Vohlinger.

Privatnachrichten.

### Ulmer Münsterbau-Loose,

Ziehung 15. Dezember,

à 1 M bei

Jak. Meeh.



Vorherige Kostenvoranschläge und Insertionstarife gratis.

Keine Porti- u. Nebenbesen.

# Rudolf Mosse

## Annoucen-Expedition

### STUTTGART

hält sich zur pünftlichen und billigsten Beforgung von Anzeigen in alle existirenden Zeitungen und Fachzeitschriften bestens empfohlen.

Bei größeren Aufträgen höchstmöglichsten Rabatt.

Originalzeilenpreise.

**Herrn a l b.**

Bei der hiesigen Kirchengemeindepflege können sogleich

### 400 Mark

gegen gefestigte Sicherheit ausgeliehen werden.

**Neuenbürg.**

Wegen Aufgabe des

### Schnapschanks

verkaufe von heute an sämtliche Sorten zu herabgesetzten Preisen.

**B. Günsche.**

**Engelsbrunn.**

Die gegen Gemeindepflege Kalmbacher und Ortsdiener Stephan ausgesprochenen Beleidigungen nehme ich hiermit öffentlich als unwahr zurück.

Jakob Wacker.

Ein jüngerer

### Schmiedgeselle

der im Fußbeschlagen bewandert sein sollte, findet dauernde Beschäftigung bei

Christian Klent,

Schmied in Schwann.

Auch wird ein Lehrling unter günstigen Bedingungen angenommen bei Obigem.

### Cigarren

zu alten Preisen

■ bis auf Weiteres ■

bei Keim in Wildbad.

**Neuenbürg.**

### Guten Wein

gibt ab per 20 Liter zu 7 M 20 S  
Johann Köf, alt Adlerwirth.

**Neuenbürg.**

### Ein Logis

für eine kleine Familie ist zu vermieten. Wo sagt die Redaktion.

**Neuenbürg.**

3 steinerne

### Fenstergestelle

sind zu verkaufen. Wo sagt die Expedition.

Bouquet-, Seiden-, Spitzen-, Stramin-Papiere und Silberstramin bei  
Jak. Meeh.

**Gehör-Oel** heilt die Taubheit, wenn selbige nicht angeboren und bekämpft sicher alle mit Harthörigkeit verbundenen Uebel, à Fl. 18 Sgr. versendet  
**C. Chop,**  
Apotheker in Sondershausen.



### Chocoladen und Cacao's

der Kaiserlichen u. Königlichen Hof-Chocoladen-Fabrikanten:

### Gebr. Stollwerck

in Köln,

18 Hof-Diplome,

19 goldene, silberne und bronzene Medaillen.

Reelle Zusammenstellung der Rohproducte. Vollendete mechanische Einrichtungen. Garantirt reine Qualität bei mässigen Preisen.

Firmenschilder kennzeichnen die Conditoreien, Colonial- u. Delikatessenwaaren-Geschäfte sowie Apotheken, welche **Stollwerck'sche Fabrikate** führen.

### Kronik.

**Deutschland.**

Am Samstag hat der Kaiser Franz Josef dem deutschen Kaiser in Gastein einen Besuch gemacht, der nach den vorliegenden Berichten einen so freundschaftlichen und herzlichen Charakter trug, wie immer.

Vom Rhein, 10. Aug. Am Dome zu Köln wird mit Eifer fortgebaut, die Restaurationsarbeiten an den Mauern und Wänden des gewaltigen Steinkolosses schreiten rüstig voran, und an den beiden Thürmen wird in schwindelnder Höhe eine Gerüstelage um die andere aufgeschlagen. Schon jetzt haben die Thürme eine solche Höhe erreicht, daß sie weithin in den Rheinlanden sichtbar sind, und Dombaumeister Voigtel hofft bestimmt, wenn nicht unberechenbare

Zufälle sich ereignen, dem Dombauverein im nächsten Jahre das vollendete Werk übergeben zu können, — 642 Jahre nach der Grundsteinlegung, die am 12. August 1248 erfolgte. Hoffentlich bleibt es unserem Kaiser, dem Sohn desjenigen preussischen Fürsten, welcher dieses stolze Werk der Gothik vor dem Untergange bewahrte und den ersten Anstoß zum Weiterbau gab, vorbehalten, der Krönung des Werkes beizuwohnen.

Pforzheim, 12. Aug. In verfloßener Nacht logirten drei Engländer im Gasthof „Zum Schwarzen Adler“, welche gestern Abend per Velociped von Heidelberg angekommen und heute früh mit derselben Reisegelegenheit nach Wildbad weiter gefahren sind. (Dieselben kamen Mittags durch Neuenbürg).

Pforzheim, 12. Aug. Vorgestern Abend passirte dem um 9 Uhr 22 Min. von hier nach Calw abgehenden Zuge ein komisches Malheur. Derselbe ging in Brödingen ab nach Weissenstein; dort bemerkte man erst, daß das ganze Zugspersonal, das in Brödingen beim Anhängen eines Wagens mit Schweinen behilflich sein mußte, sammt diesem Wagen fehlte. Der Zug mußte also von Weissenstein nach Brödingen zurück, um sein verlassenes Personal und den betreffenden Wagen zu holen. Der Zugführer hatte das Anfahrtszeichen des gleichzeitig in Brödingen nach Wildbad eintreffenden Zuges als ihm geltend genommen und durch dieses Mißverständnis das kleine Malheur herbeigeführt. (F. B.)

Württemberg.

Stuttgart den 11. Aug. Dem Bernehmen nach wird der Kronprinz des deutschen Reichs in seiner Eigenschaft als Chef der 4. Armeedivision am 25. und 26. d. Mts. die zu dieser Zeit ihre Uebungen im Regimentsverbande haltenden Truppen der Garnisonen Stuttgart und Ludwigsburg besichtigen. Die näheren Dispositionen sind zur Zeit noch nicht bekannt.

Friedrichshafen, 11. Aug. Seine Majestät der König mit Gefolge ist gestern Abend 4 Uhr 40 Minuten mittelst Sonderzugs von Rebenhausen wieder hier eingetroffen.

Von der R. Regierung für den Schwarzwaldkreis wurde unterm 8. August Michael Hartmann, Bauer von Unterlengenhardt, Oberamts Neuenbürg, zum Schultheißen dieser Gemeinde ernannt.

Stuttgart den 11. Aug. Das viel verzweigte Schulwesen in der schwäb. Hauptstadt ist um eine neue Anstalt vermehrt worden, es ist die Obstbauschule von Nikola Gaucher; sie besteht seit einem Jahre. Samstag und Sonntag fand die erste Prüfung statt.

Stuttgart, 11. Aug. Der Raubmörder Albert Trenlieb von hier, der den bekannten Raubanschlag auf einen Briefträger in Frankfurt verübte, ist gestern früh in Utrecht (Holland) verhaftet worden, woselbst er sich zum Militärdienst nach Westindien anwerben ließ und in den nächsten Tagen dorthin abgegangen wäre.

Hall, 11. Aug. Wie durch Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit oft großes Unglück entstehen kann, zeigte wieder ein gestriger Fall. Ein bei einem Musiker hier wohnender Arbeiter klopfte seine noch glim-



menbe Pfeife in den mit Sägmehl gefüllten Spulnapf und ging dann aus. Um halb 7 Uhr Abends gewahrte man, daß aus dem Zimmer ein starker Rauch ausströmte, drang in das Haus ein und fand den Fußboden bereits durchgebrannt, doch konnte man des Feuers noch Herr werden.

Hirsau, 10. Aug. Auch der südliche Theil des Kreuzgangs ist jetzt freigelegt, so daß ihrer drei bequem auf dem uralten Plattenboden umwandelt werden können. Damit ist die diesjährige Aufgabe unseres bewährten Landeskonservators der Hauptsache nach glücklich gelöst, und dieser erfreut Künstler, Kunst- und Alterthumsfreunde mit schätzenswerthen, langbegrabenen Funden. Bei der neuen Arbeit mußten mehrere Bäume, die bislang im Gange wucherten, gefällt werden; besonders machte der eine wegversperrende große Birnbaum viel zu schaffen, dessen kräftige Wurzeln sich durch die Fugen der Flurplatten hindurchgedrängt hatten, Mauer-, Back- und Formsteine mit solcher Macht umklammert hielten, daß diese nur mit wuchtigen Schlägen von ihnen befreit werden konnten, ein Bild dessen, wie Lebendiges das Todte, Flüssiges alles Starre zu beherrschen vermag. Aber leider hatte der Eindringling vieles Schöne in hundert Stücke zerdrückt und zerbröckelt; nur einzelne Blätter- und Kossienstücke, nebst einem Todtenkopfe, der so hübsch modellirt ist, daß man ihn schredenlos betrachtet, wurden gerettet. Hinter dem Baum jedoch kam wieder ein unversehrter Schlußstein zu Tage, der die gleiche Bewunderung erregt wie der Christuskopf: wohl ein Apostel, der in einer Hand ein scharfes Messer hält, während sich der andere Arm lebensvoll gebogen in den Gürtel der üppig gefalteten Gewandung stützt; Haupt und Barthaare in edelster und zartester Behandlung; Augen, Nase und Mund energisch geschwellt, die Stirnfalten in leidenschaftlicher Erregung ausdrucksvoll bewegt; der ganze Kopf aus der tiefen Schildplatte kühn hervortretend; kurz, ein Kunstwerk von vollendeter Schönheit! So wächst die Sammlung des Bibliotheksraales zu einem wahren archäologischen Museum heran. (S. M.)

Neuenbürg, den 11. August. — Die Berathung des Forstpolizeigesetzes in unserer württ. Abgeordneten-Kammer zeigte namentlich für die Verhältnisse des Schwarzwaldes manche interessante Seiten. Während schon der Entwurf der R. Regierung gegenüber dem bestehenden Recht erhebliche Verschärfungen enthielt, handelte es sich insbesondere nach den Anträgen des Abgeordneten Wohl darum, den Waldbesitzern in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen noch weitergehende Beschränkungen aufzuerlegen und auch die Strafbestimmungen des Entwurfs über forstpolizeiliche Verfehlungen noch mehr zu verschärfen.

Mit wenigen Ausnahmen erhielt jedoch die mildere Beurtheilung die Oberhand. Namentlich wurden die weitergehenden Anträge des Abgeordneten Wohl in der Regel mit großer Mehrheit abgelehnt.

Aus der Debatte selbst theilen wir zu Beleuchtung des Standpunktes, welchen der Abgeordnete des Bezirks Neuenbürg — Hr. Schultheiß Veutter — in den wichtigsten Fragen des Gesetzes, nämlich

- I. in Betreff der Streunungen,
- II. in Beziehung auf die Entfernung des Waldes von Feldgütern,
- III. in Betreff des Sammelns von Beeren, Kräutern und Pilzen im Walde,
- VI. in der Frage der Betretung des Waldes

eingenommen hat, folgendes mit:

Zu I. hatte der Abgeordnete Wohl beantragt in das Gesetz aufzunehmen:

Art. 8 a. Jeder Waldbesitzer hat seinen Wald in guten Stand zu setzen und für seine Erhaltung zu sorgen. Er hat diesem Zwecke entsprechend in seinen Haupt- und erlaubten Nebennutzungen sich zu verhalten.

Art. 8 b. Streunungen in Waldungen, mit Ausnahme der noch nicht in Gemäßheit des Ablösungsgesetzes vom 26. März 1873 (Reg.-Bl. S. 88 u. f.) befristeten Rechte Dritter, haben ein Jahr nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in allen Waldungen, gehören diese dem Staate, Körperschaften, Privaten oder wem immer, aufzuhören, gleichviel ob diese Nutzungen vom Waldeigenthümer oder von Dritten bezogen wurden. Soweit in Gemäßheit der gedachten Ausnahme noch Streunung stattfindet, unterliegt dieselbe den seitherigen Bestimmungen und der durch das Gesetz vom 26. März 1873, Art 78 verfügten Beschränkung; auch dürfen weder eiserner Rechen, noch schneidende Instrumente dazu verwendet, es dürfen keine Erde noch andere als die erlaubten Gegenstände entnommen, und es müssen der Anflug, die jungen Holzpflanzen und der Wald überhaupt auf's Aeufserste geschont werden. Nicht begriffen unter dem Verbote ist die Mistreue, als Abfall in Schlägen, soferne der Waldbesitzer sie für sich benutzen oder Dritten abtreten will.

Art. 8 c. Schafe und Ziegen sind unbedingt aus den Waldungen ausgeschlossen. Soweit etwa diesfällige auf Verträgen beruhende privatrechtliche Weidebefugnisse noch nicht abgelöst wären, sind sie abzulösen. Die Weide anderer Viehgattungen, möge sie von dem Eigenthümer oder von Dritten ausgeübt werden, darf, soweit sie nicht abgelöst ist, nur in einer solchen Weise ausgeübt werden, welche der pfleglichen Behandlung, Schonung und Erhaltung des Waldes keinen Eintrag thut. Die Forstpolizeibehörden haben daher solche Vorschriften zu geben, welche den jungen Anflug, den Nachwuchs und den Wald überhaupt, wo und solange er durch das Weidewieh beschädigt werden könnte, vor diesem bewahren. Sie haben zu diesem Behufe die Verhängung der nicht-fähigen Distrikte anzuordnen und zu leiten, über die Weidwege und Distrikte, über die Jahreszeit der Eröffnung und den Schluß der Weide, über die erlaubte Tageszeit derselben und über die Ordnung des Weidewesens überhaupt die geeigneten Vorschriften zu geben. In keinem Falle darf Vieh ohne tauglichen Hirten im Walde weiden.

Hiebei wurde der Antragsteller hauptsächlich unterstützt von den ritterschaftl. Abgeordneten Freiherrn W. v. König und v. Wöllwarth.

Nach dem stenographischen Protocoll erwiderte der Abgeordnete Veutter:

Meine Herren! ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, in dieser Sache zu sprechen, ich ging davon aus, daß das Kapitel der Streunungen s. B. in diesem hohen Hause, insbesondere aus Anlaß des Beförderungsgesetzes von 1875 sehr eingehend behandelt worden ist. Ich ging aber auch davon aus, daß der von dem Herrn Abgeordneten von Aalen gestellte Antrag auch nicht die mindeste Aussicht auf Annahme habe und selbst nicht von Seiten Derjenigen acceptirt werden könne, welche die Waldstreu aus der Welt schaffen möchten. Nachdem dieser Antrag dennoch einige Vertreter in diesem hohen Hause gefunden hat, und es dem Freiherrn von Wöllwarth beliebt hat, meine Person in die Debatte hereinziehen, so werden Sie es mir nicht verübeln, wenn ich mir erlaubt habe, das Wort zu ergreifen.

Zunächst habe ich mich mit dem Freiherrn von Wöllwarth persönlich auseinander zu setzen. Derselbe hat gesagt, einen solchen Frevel am Walde dürfe man nicht dulden, und dabei bemerkt, diesen Frevel würde selbst der Abgeordnete Veutter nicht billigen. Es ist dies meines Erachtens eine ganz ungerechtfertigte Aeußerung, gegen welche ich entschieden protestire. Ich weiß recht wohl, daß der Wald sehr wichtig ist für das Land, für das ganze organische Leben und ich möchte deshalb am wenigsten einen Frevel am Walde billigen, zumal in einem Waldbezirk wohnend, wo man sagen kann, die ganze Existenz der Bevölkerung hängt von dem Gedeihen des Waldes ab.

Ich habe mich aber auch auseinander zu setzen mit dem Herrn Abgeordneten von Aalen, welcher gesagt hat, daß Abgeordnetenwahlen durch die Streunfrage beherrscht werden und daß es Abgeordnete gebe, welche den Wählern versprechen müssen, für Erhaltung der Streunung besorgt zu sein. Meine Herren! ich glaube nicht, daß es im Lande Württemberg solche Wahlen gibt, daß es Kandidaten gibt, welche sich bei der Wahl verpflichten, in der Ständeversammlung für die Waldstreu zu sorgen. Ich nehme an, daß jeder Kandidat seinen Beruf als Abgeordneter richtig auffaßt, daß er weiß, daß er für das Wohl des Landes in dieser Kammer zu wirken hat und nicht für ein einzelnes Interesse seines Bezirkes. Ich protestire also auch gegen derartige Unterstellungen. Was nun die Sache selbst betrifft, meine Herren, so sind wir gewiß alle darüber einig, daß es für den Wald besser ist, wenn ihm die Streue bleibt; wir sind alle darin einig, daß die Streunungen dem Walde bis zu einem gewissen Melange schädlich sind, aber daraus folgt noch lange nicht, daß bei 1,800,000 Morgen Waldungen des Landes nicht noch Streue aus denselben genommen werden kann, ohne daß wirklich dadurch die Erhaltung der Waldungen in Frage gestellt ist. Ich behaupte, es gibt Fälle in welchen es wirthschaftlich nützlicher ist, noch Streunungen zu gewahren, als vielleicht noch einige Klafter Holz aus dem Walde mehr zu erzielen, und ich glaube daher auch, daß sich die Kgl. Regierung bei dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ganz auf den richtigen Standpunkt gestellt hat. Die Kgl. Regierung



will die Streunungen da, wo sie nicht schädlich sind, nicht absolut ausschließen. Wenn man sagt, es sei möglich, daß sich die Landwirthe von den Streunungen vollständig emancipiren, so muß ich diesem entschieden widersprechen. Ich gebe zu, daß bei einem landwirthschaftlichen Betriebe, wie ihn der Freiherr von Wöllwarth hat, allerdings die Waldstreue entbehrt werden kann, aber es gibt viele Leute, welche die Landwirthschaft nebenher betreiben, es gibt Tagelöhner, Holzhauer u. s. w., welche darauf angewiesen sind, daß sie ein oder zwei Stücke Vieh halten, bei denen die Existenz der Familie hierauf beruht, und solche Familien wohnen häufig in Bezirken, wo kein Stroh producirt wird, und sind entschieden darauf hingewiesen, daß sie von dem Walde an Streue soviel, als er ohne Schaden entbehren kann, erhalten; ja, ich möchte glauben, daß eine Bestimmung, welche im Sinne des Herrn Abgeordneten von Aalen dahin ginge, die Waldstreunung ganz zu beseitigen, thatsächlich den Ruin einer großen Anzahl solcher Familien herbeiführen würde. Ich möchte die Verantwortung dafür nicht übernehmen. Man muß selbst gesehen haben, welche kümmerliches Dasein solche Familien in der Regel ohnehin fristen, wie sie um ihr Dasein förmlich ringen müssen und dann wird man nicht dahin kommen können, ihnen einen derartigen Vorthheil zu entziehen, welchen man ohne einen besonderen Schaden für den Wald ihnen gewähren kann.

Nun muß man sehr unterscheiden zwischen Nutzungen in Staats-, in Gemeinbewaldungen und in Privatwaldungen. Was die Staatswaldungen betrifft, so haben wir bekanntlich ein Gesetz von 1873, wornach alle derartige Rechte abgelöst werden können, und sie sind meines Wissens auch vollständig zur Ablösung gekommen, und wir dürfen nicht befürchten, daß jetzt nach dem Vollzuge des Ablösungsgesetzes die Forstverwaltung zu viel Streu abgibt. Ich könnte Ihnen Beweise des Gegentheils anführen. Wenn der Herr Abgeordnete von Aalen zum Beweise dafür, daß dieß geschehe, sich auf den letzten Hauptfinanzetat berufen hat, so glaube ich, daß er das, was im Hauptfinanzetat in dieser Beziehung steht, nicht ganz richtig aufgefaßt hat. Einmal ist bekannt, daß das Gesetz von 1873 selbst denjenigen Gemeinden, welche zum Streubezug berechtigt waren, das Recht einräumt, während der Uebergangszeit von 5 Jahren noch Streue um denselben Preis, um welchen sie abgelöst haben, zu beziehen. Diese 5 Jahre sind noch nicht vorüber und es ist mir bekannt, daß von dem Rechte vielfach Gebrauch gemacht worden ist; es war also der Regierung nicht möglich, derartigen Anforderungen entgegen zu treten. Dann geht aus dem Hauptfinanzetat hervor, daß unter der Summe, von welcher der Herr Abgeordnete von Aalen gesprochen hat, insbesondere auch Pachtgelder oder Erlös für Gras aus Wiesen begriffen sind, die in forstamtlicher Verwaltung sich befinden. Diese Summen sind nicht unbedeutend, weil viele dieser Wiesen durch künstliche Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen verbessert worden sind. Was nun aber, meine Herren die Gemeinbewaldungen be-

trifft, so habe ich mir in einer der letzten Sitzungen anzudeuten erlaubt, daß das Gesetz von 1875 nicht zu lax, sondern zu strenge Bestimmungen enthalte über die Nutzungen der Streue in den Gemeinbewaldungen und daß nach meiner Ansicht die Instruction des Gesetzes noch weiter geht, als sie hätte gehen können, denn wenn man diese Instruction näher ansieht, so muß man sich fragen: ja in welchen Fällen kann denn überhaupt noch Streue gewonnen werden? Ueber die Nutzungen in Gemeinbewaldungen liegt also ein Gesetz vor; es ist kein Bedürfnis, noch weiter gehende Bestimmungen zu treffen, überhaupt jenes Gesetz durch eine Revision zu verschärfen; es möchte übrigens, wenn es je zu einer Revision käme, dieselbe nicht zu Gunsten derjenigen ausfallen, welche Mängel an diesem Gesetz hier zur Sprache gebracht haben.

Was die Nutzungen aus Privatwaldungen betrifft, meine Herren, so glaube ich doch, daß es ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Privateigenthum wäre, wenn man dem Privatwaldbesitzer, der seinen Wald keineswegs ruiniren will und auch nicht ruiniren darf, der nach dem Gesetzesentwurf seinen Wald im ordentlichen Bestande halten soll, der aber nicht den höchstmöglichen Holzsertrag daraus ziehen will, verbieten wollte, künftig aus seinem Walde Streue zu gewinnen, während vielleicht diese Streunutzung für seine Wirthschaft sehr werthvoll ist. Es würde aber auch eine Bestimmung in dieser Beziehung, glaube ich, den Principien des ganzen Gesetzes durchaus widersprechen; unser Gesetzesentwurf bezeichnet alle diejenigen Fälle, in welchen verhindert werden darf und verhindert werden muß, daß auch Privatwaldungen zu sehr herabkommen; aber über diese Grenzen hinauszugehen, scheint mir nicht nöthig zu sein. Meine Herren! ich schließe, indem ich wiederhole: auch ich schätze die Erhaltung des Waldes sehr hoch, ich will den Wald erhalten; aber, meine Herren, es gibt noch andere Interessen, es gibt auch noch volkwirthschaftliche Interessen, die so schwer wiegen, daß das Interesse des Waldes einigermassen zurücktreten muß. (Fortsetzung folgt.)

**Österreich.**

In Mähren ist auf der unweit der preussischen Grenze belegenen Eisenbahnstation Mährisch-Odrau bei einem Rindviehtransporte ein Rinderpestfall constatirt worden. Wegen Ausführung der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln ist das Erforderliche veranlaßt.

**Miszellen.**

Keines der neunzehn Jahrhunderte, welche seit Beginn der christlichen Zeitrechnung verfloßen sind, hat so zahlreichen ausgezeichneten Männern das Leben gegeben, wie das achtzehnte. Dem philosophischen Jahrhundert haben alle drei großen Culturvölker unseres Welttheils den besten Theil ihres geistigen Besitzes zu danken; seit einem halben Menschenalter begehnen Deutsche, Franzosen und Engländer fast alljährlich säculäre Erinnerungstage, welche dem Gedächtniß von Männern gewidmet

sind, wie die Welt sie vorher und nachher kaum gesehen hat. Wenn wir von Luther und Shakespeare, den beiden großen Söhnen des 16. Jahrhunderts, absehen, so dankt die germanische Welt den besten Theil ihrer heutigen Civilisation dem Geschlecht, dessen Enkel und Urenkel heute auf der Erde wandeln. Die Begründer der deutschen National-Literatur gehören sämmtlich dem 18. Jahrhundert an: 1724 wurde Klopstock, 1729 Lessing, 1733 Wieland, 1744 Herder, 1749 Göthe, 1759 Schiller geboren; in dasselbe Zeitalter fällt die Begründung der deutschen Tonkunst durch Bach († 1750) und Händel († 1759), denen Haydn (geb. 1732), Mozart (geb. 1756), Beethoven (geb. 1770), Weber (geb. 1786). Fr. Schubert (geb. 1791) folgten; die deutsche Philosophie steht ausschließlich auf den Schultern von Söhnen desselben Zeitalters, Kant's (geb. 1724), Fichte's (geb. 1762), Schleiermacher's (geb. 1768), Hegel's (geb. 1770), Schelling's (geb. 1775), Schopenhauer's (geb. 1788); der deutschen Sprachforschung wurde durch Jakob und Wilhelm Grimm (geb. 1785 und 1786); dem Studium der antiken Kunst durch Winckelmann (geb. 1719), einer neuen Aera der deutschen Kunst durch Peter v. Cornelius (geb. 1783) und Friedr. Overbeck (geb. 1789) die Bahn gebrochen. Der großartige Aufschwung, den die unsere Zeit beherrschenden naturwissenschaftlichen Studien genommen haben, steht endlich mit zwei Männern in unauslösllichem Zusammenhang, die durch ihre Geburt demselben merkwürdigen Zeitalter angehören: 1769 wurde Alexander von Humboldt, und am letzten Donnerstag vor 100 Jahren, am 7. August 1779, der größte Geograph der neuern Zeit, Karl Ritter (zu Quedlinburg, dem Geburtsort Klopstock's) geboren.

(Aus der Markgrafenzzeit). Im königl. Schlosse zu Ansbach wurde dieser Tage ein alter Parquetboden herausgenommen, um ihn durch einen neuen zu ersetzen. Auf einem eichenen Brette des herausgenommenen Bodens fand sich folgende Bleistiftnotiz: „Anno 1796 ist der Fußboden gelegt worden. zu der Zeit waren hierher geflüchtet in das Schloß der Markgraff von Baden-Durlach, der Herzog von Württemberg und der Herzog von Zweybrücken. da waren über 2000 geflüchtete Personen in Ansbach. Johann Michael Stauden Meyer aus Ober Sontheim. — Diesen Fußboden haben 3 Gesellen gelegt. Ein Anspacher ein Haller ein Pfelzer. — Dieses war die Brod Tafel gemacht von Jeremias Albrecht den 13. August 1796. — Johann Friedrich Birnbaum aus Hildburghausen Sachs. — allesammt in der Hofschreinerei.“

**Frankfurter Course vom 11. Aug. 1879.**

Geldsorten.	ℳ	℔
20-Frankenstücke	16	22-26
Englische Souverains	20	37-42
Ruß. Imperiales	16	71-76
Holländ. 10 fl.-Stück	—	—
Dulaten	9	59-64
Dollars in Gold	4	17-20

Hiezu eine Zeitsage.

